

## Anlage Satzungsänderung

§ 6 Nr. 3 wird komplett gestrichen. Die einmonatige Probezeit ist zum einen nicht vereinbar mit den Vorgaben des LSB zum Versicherungsschutz beim Probetraining. Zum anderen ist die Probemitgliedschaft für die Mitgliederverwaltung wenig praktikabel und führte in der Vergangenheit zu vielen Problemen. Ersatzweise wird in der Beitragsordnung ein beitragsfreies Probetraining verankert.

Die übrigen Ziffern verändern sich aus redaktionellen Gründen.

### § 6 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche Person als Mitglied angehören. Die Mitgliedschaft ist unteilbar, es können nicht mehrere Personen gemeinsam eine Mitgliedschaft erwerben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung, zu beantragen. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/ den Minderjährige/n verpflichten. Die Mitgliedschaft wird begründet durch die Zustimmung des Vorstands zum Aufnahmeantrag. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- ~~3. **Es gilt eine Probezeit von einem Monat. Während dieser Zeit besitzt das Mitglied auf Probe kein Stimmrecht und darf auch keine Funktionen bekleiden. Ausgenommen davon sind die Gründungsmitglieder. Nach Ablauf der Probezeit entscheidet der Vorstand über die Aufnahme als ordentliches Mitglied (vgl. § 4).**~~
3. Die Mitgliedschaft endet durch:
4. a) Austritt (Kündigung der Mitgliedschaft),  
b) Ausschluss,  
c) Tod,  
d) Löschung des Vereins.
5. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Der Austritt wird zum Ende des zum Kündigungszeitpunkt laufenden Quartals wirksam. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Zustimmung zum Austritt durch den/die gesetzlichen Vertreter zu erklären.
6. Bei Kündigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht bezüglich der bis zum Beendigungszeitpunkt fällig werdenden Beiträge bestehen.
7. Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.
8. Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft voraus.

§ 13 Nr.1 wird dahingehend geändert, dass der Vorstand aus den Personen a) bis d) und vier weiteren Mitgliedern besteht. Der wachsende Verein und Großprojekte wie das Viki-Haus verlangen eine Aufgabenteilung auf eine weitere Person ohne Zeichnungsbefugnis.

### **§ 13 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) der/m Vorsitzenden
  - b) der/m stellvertretender/n Vorsitzenden
  - c) der/m Kassenwart/in
  - d) der/m Jugendleiter/insowie ~~drei~~**vier** weiteren Mitgliedern.